Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz (AVB Schmuck und Pelze 1976) Tr. 660/76

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2.2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;

3.1.2 von Streik, Aussperrung oder inneren Unruhen;

3.1.3 der Kernenergie;

3.1.4 der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

3.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch

3.2.1 Abnutzung oder Selbstverderb;

3.2.2 Be- oder Verarbeitung;

3.2.3 Überdrehen oder Ausbrechen von Zähnchen oder sonstige innere Beschädigungen von Uhren;

3.2.4 Ungezieferfraß an Pelzen.

3.3 Der Versicherer haftet nicht, wenn oder soweit Entschädigung aus Feuer-, Einbruchdiebstahl, Reisegepäck- oder anderen Versicherungen verlangt werden kann.

4. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsnehmer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin. Sie erstreckt sich auf Reisen und Aufenthalte in der ganzen Welt.

5. Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

5.1.1 in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise getragen oder

5.1.2 in persönlichem Gewahrsam - Juwelen und Schmucksachen in hierfür geeigneten Behältnissen - sicher verwahrt mitgeführt werden oder solange sich die Sachen

5.1.3 in einem festen Gebäude, Juwelen und Schmucksachen unter sicherem Verschluß (Entschädigungsgrenzen: 5.5 und 6.1), oder

5.1.4 im verschlossenen Kofferraum eines allseitig verschlossenen Personenkraftwagens befinden, dessen Kofferraum vom Innenraum her nicht zugänglich ist (Entschädigungsgrenze: 6.3); Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die zwischen 6 und 22 Uhr und nicht später als zwei Stunden nach Verlassen des Wagens eintreten.

5.2 Pelzsachen sind auch versichert

5.2.1 in Garderoben von Theatern, Lokalen und dergleichen;

5.2.2 als Reisegepäck, wenn sie von einer Bahn oder einer Luftreederei oder als Post-Wertpaket mit einer Wertangabe von 500 DM oder als Luftfracht-Wertgut oder als Schiffspassagiergut befördert werden.

5.3 Für Sachen, die einem vertrauenswürdigen Juwelier oder Kürschner zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung, Aufbewahrung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben wurden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

5.4 Für Sachen in Zweitwohnungen besteht Versicherungsschutz gemäß 5.1.3 und 6.1.1 nur, solange die Zweitwohnung bewohnt ist.

5.5 Für Juwelen und Schmucksachen besteht in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, während der Versicherungsnehmer oder eine Person gemäß 5.1 dort vorübergehend wohnt, auch Versicherungsschutz, solange diese Schmucksachen

5.5.1 sich in einem Safe oder mindestens gleichwertigen anderen Behältnis des Beherbergungsbetriebes befinden;

5.5.2 dem Beherbergungsbetrieb in Depot-Aufbewahrung gegeben sind;

5.5.3 in einem oder mehreren verschlossenen Möbelstücken des Hotelzimmers aufbewahrt werden, und zwar bis zur Entschädigungsgrenze gemäß 6.1.2;

5.5.4 im Hotelzimmer in Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer Person gemäß 5.1 abgelegt sind, und zwar bis zur Entschädigungsgrenze gemäß 6.1.1.

5.6 Gegen Schäden durch Raub besteht Versicherungsschutz in festen Gebäuden auch dann, wenn sich die versicherten Sachen nicht unter sicherem Verschluß befinden.

6. Entschädigungsgrenzen

6.1 Für Schäden gemäß 5.1.3 (sicherer Verschluß in festem Gebäude) an Juwelen und Schmucksachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

6.1.1 20 000 DM für Sachen, die sich nicht in verschlossenen Behältnissen gemäß 6.1.2 bis 6.1.6, aber innerhalb der ständigen Wohnung des Versicherungsnehmers befinden;

6.1.2 30 000 DM insgesamt für Sachen in einem oder mehreren verschlossenen Möbelstücken, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Möbelstückes bieten;

6.1.3 50 000 DM für Sachen in einer verschlossenen Stahlkassette (höchstens jedoch 100 000 DM für Sachen in mehreren verschlossenen Stahlkassetten), die ihrerseits in einem verschlossenen Möbelstück gemäß 6.1.2 angeschraubt ist; für mehrere Stahlkassetten innerhalb desselben Möbelstückes ist die Entschädigung auf 50 000 DM begrenzt;

6.1.4 100 000 DM je Behältnis für Sachen in verschlossenen

6.1.4.1 Möbeleinsatzschränken, die durch einen doppelwandigen Umfassungsmantel Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen und gegen leichte Brände bieten; Möbeleinsatzschränke sind Möbeltresore, die in einem Möbelstück angeschraubt oder fest verankert sind;

6.1.4.2 Einmauerschränken mit einwandigen Stahlwänden, die durch eine mindestens doppelwandige Tür Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen und gegen leichte Brände bieten; Einmauerschränke sind Schränke, die von einem mindestens 10 cm dicken Betonmantel umgeben, im Mauerwerk eingebaut und fest verankert sind;

6.1.5 200 000 DM je Behältnis für Sachen in verschlossenen

6.1.5.1 Möbeleinsatzschränken, die durch Spezial-Hartbetonpanzerung leichten Schutz auch gegen Schneidbrenner bieten und die in einem Möbelstück angeschraubt oder fest verankert sind;

6.1.5.2 Einmauerschränken, die durch Spezial-Hartbeton- oder Hartguß-Panzerplatten-Türpanzerung leichten Schutz auch gegen Schneidbrenner bieten und die von einem mindestens 10 cm dicken Betonmantel umgeben, im Mauerwerk eingebaut und fest verankert sind;

6.1.6 500 000 DM für Sachen in verschlossenen Panzergeldschränken, die mindestens den Sicherheitsgrad D 1 nach RAL RG 626/1 aufweisen.

6.2 Stahlkassetten, Möbeleinsatzschränke, Einmauerschränke und Panzergeldschränke, die nicht alle gemäß 6.1 genannten Voraussetzungen aufweisen, stehen demjenigen Behältnis gleich, dessen Sicherheitsanforderungen sie entsprechen.

6.3 Für Schäden gemäß 5.1.4 (verschlossener Kofferraum) durch Abhandenkommen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 000 DM begrenzt.

7. Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen sorgfältig zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der einem Verlust der Sachen oder von Teilen der Sachen vorbeugt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer

7.1.1 Schmucksachen mindestens alle 24 Monate durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin prüfen und nötigenfalls reparieren zu lassen;

7.1.2 Schmucksachen während des Tragens zu sichern;

7.1.3 Pelzsachen an unbewachten Garderobenablagen gemäß 5.2.1 ständig zu beobachten.

7.2 Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Sind Sachen abhandengekommen, so hat der Versicherungsnehmer außerdem unverzüglich Anzeige bei der für den Verlustort zuständigen Polizeibehörde zu erstatten und dieser ein Verzeichnis aller abhandengekommenen Sachen einzureichen.

7.3 Auch im übrigen hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und sich insbesondere zu bemühen, abhandengekommene Sachen wieder herbeizuschaffen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

8. Versicherungswert

8.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

8.2 Ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert einer Sache niedriger als 50 v. H. des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert), so ist Versicherungswert nur der Zeitwert.

9. Entschädigungsberechnung

9.1 Vorbehaltlich der Entschädigungsgrenzen gemäß 6. werden - unter Anrechnung etwaiger Restwerte - ersetzt

9.1.1 für abhandengekommene oder zerstörte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls; der Versicherer ist berechtigt, statt einer Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten;

9.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur zuzüglich einer etwa durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung; ist Versicherungswert der Zeitwert, so werden die Reparaturkosten gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber der Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls erhöht wird.

9.2 Bei paarweise zu tragenden Schmucksachen sind die Kosten der Wiederherstellung des Paares oder eines Paares gleicher Art und Güte maßgebend. Bei sonstigen zusammengehörigen Schmucksachen bleibt dagegen der durch Schäden an Einzelstücken verursachte Minderwert anderer Stücke unberücksichtigt.

9.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird der gemäß 9.1 und 9.2 ermittelte Betrag entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Versicherungswert und der Versicherungssumme gekürzt.

10. Fälligkeit, Zahlung und Verwirkung der Entschädigung

10.1 Der Anspruch auf die Entschädigung ist zwei Wochen nach seiner endgültigen Feststellung fällig.

10.2 Bis zum rechtskräftigen Abschluß einer behördlichen oder strafgerichtlichen Untersuchung, die aus Anlaß des Versicherungsfalls gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden ist, kann der Versicherer die Zahlung aufschieben.

10.3 Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht schon allein aufgrund dieses Fristablaufs frei.

10.4 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei,

10.4.1 wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person gemäß 5.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat;

10.4.2 wenn er aus Anlaß des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

11. Wiederherbeigeschaffte Sachen

11.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11.2 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat hierüber auf Verlangen des Versicherers innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zu entscheiden; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

11.3 Sind die wiederherbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen behalten und muß dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.

12. Dauer der Versicherung

12.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.

12.2 Das Versicherungsverhältnis erlischt, sobald der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aufgegeben und dieses Gebiet verlassen hat.

13. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

13.1 Nach Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er den Schaden gemäß 7.2 unverzüglich angezeigt hat. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung schriftlich zu erklären. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

13.2 Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm für Sachen, für die er Entschädigung nicht geleistet hat, die Prämie nur entsprechend der abgelaufenen Versicherungszeit. Für Sachen, für die Entschädigung geleistet wurde, sowie bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer gebührt ihm die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.